

4692 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 17. Dezember 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden

Das Heeresversorgungsgesetz enthält eine Reihe von Regelungen, die aus der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen worden sind. Im Hinblick auf den Umstand, daß seit der 50. ASVG-Novelle BGBI.Nr. 676/91 auch Unfälle auf dem Weg von der Wohnung zum Arzt als Arbeitsunfälle gelten, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschuß vor, daß Gesundheitsschädigungen von nach dem ASVG teilversicherten Zeitsoldaten ebenfalls auf solchen Wegen als Dienstbeschädigungen nach dem Heeresversorgungsgesetz anerkannt werden. Weiters soll im Bereich der Heeresversorgung eine Anpassung an die durch die 51. ASVG-Novelle (Art. I des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1993, BGBI.Nr. 335) vorgenommene Neugestaltung des Aufwertungssystems erfolgen.

Der Gesetzesbeschuß sieht auch vor, daß der für die Gewährung von Zuschüssen zur Wohnungsadaptierung seit 1978 unveränderter Höchstbetrag von S 150.000,-- entfallen soll, weil dieser Betrag oft nicht ausreicht, um die Wohnung eines Rollstuhlbénützers bedarfsgerecht zu gestalten.

Schließlich enthält der Gesetzesbeschuß auch eine Neuformulierung der Bestimmungen betreffend die Ermächtigung zur Datenübermittlung sowie die Streichung überholter Vorschriften und redaktionelle Anpassungen.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 20. Dezember 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 12 20

Johann Payer
Berichterstatter

Hedda Kainz
Vorsitzende